jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2017/2/13 Ro 2016/11/0026

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.02.2017

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
60/01 Arbeitsvertragsrecht

Norm

AVRAG 1993 §7d Abs1
AVRAG 1993 §7i Abs2
AVRAG 1993 §7i Abs6
VwGG §21
VwGG §47

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):Ro 2016/11/0027 B 20.02.2017

Rechtssatz

Das Aufwandersatzbegehren des Finanzamtes für den erstatteten Schriftsatz ("Revisionsbeantwortung") war zurückzuweisen, weil die Abgabenbehörde (unbeschadet ihrer Legitimation zur Erhebung einer Amtsrevision gemäß § 7i Abs. 6 AVRAG 1993 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 94/2014) im Fall einer Übertretung des AVRAG 1993 nicht mitbeteiligte Partei ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2016110026.J01

Im RIS seit

23.04.2020

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at